

# **BStGer TPF 2020 4 vom 1. Januar 2019**

Bundesstrafgericht, 2019-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_TPF\\_2020\\_4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_TPF_2020_4)

FR: TPF TPF 2020 4 du 1 janvier 2019

IT: TPF TPF 2020 4 del 1 gennaio 2019

## **Regeste**

Anklageprinzip im Verwaltungsstrafverfahren; Verteidigung; Interessenkonflikt

## **Erwägungen**

### **E. 7**

1.5.3 Im Rahmen der gerichtlichen Beurteilung nach Art. 73 ff. VStrR gilt das Verbot der reformatio in peius nicht (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1304/2017 vom 25. Juni 2018 E. 5.4 m.w.H.). Dieser Ausschluss des Verschlechterungsverbots impliziert auch, dass es dem EFD unbenommen ist, abweichend vom Dispositiv der Strafverfügung vor Gericht eine andere rechtliche Würdigung und damit einhergehend eine schärfere Strafe zu beantragen. Um die Gefahr einer möglichen Verschlechterung abzuwenden, hat der Beschuldigte die Möglichkeit, sein Begehren um gerichtliche Beurteilung zurückzuziehen, solange das Urteil erster Instanz nicht eröffnet ist (Art. 78 Abs. 2 VStrR). Da die Überweisung, mithin Überweisungsschreiben und Strafverfügung, gemäss Art. 73 Abs. 2 Satz 1 VStrR als Anklage gilt, ist entgegen der Behauptung der Verteidigung für eine allfällige Verurteilung wegen vorsätzlicher Tatbegehung kein Würdigungsvorbehalt gemäss Art. 344 StPO durch das Gericht erforderlich. Der Beschuldigte wusste, dass ihm eine vorsätzliche Tatbegehung vorgeworfen wird. Er hatte ausreichend Gelegenheit dazu Stellung zu nehmen. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt nicht vor.

1.5.4 Nach dem Gesagten liegt eine gültige Anklage wegen mehrfacher vorsätzlicher und eventualiter wegen fahrlässiger Verletzung der börsenrechtlichen Meldepflichten vor.

### **1.6 Anwaltliche Verteidigung**

Gemäss Art. 129 Abs. 1 StPO ist eine beschuldigte Person berechtigt, in jedem Strafverfahren einen Wahlverteidiger zu bestellen oder, unter Vorbehalt von Art. 130 StPO, sich selber zu verteidigen. Da vorliegend kein Fall von notwendiger Verteidigung vorliegt (vgl. Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2018.53 vom 23. Mai 2019 E. 4.2), kann offenbleiben, ob Fürsprecher B. sich bei der Verteidigung des Beschuldigten in einem Interessenkonflikt befand.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.